

Verkündet am 15. November 1954
[REDACTED] Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Präsi-
den der Oberpostdirektion [REDACTED] am [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Postamtman[n] Jean S. [REDACTED], F. [REDACTED] am M. [REDACTED], B. [REDACTED]
straße [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Re-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. November 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 26. März 1953 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1880 geborene Kläger war als Postamtman in Frankfurt a.M. Beamter auf Lebenszeit. Er blieb bis über den 8. Mai 1945 hinaus im Amt, bis er mit Ablauf des 31. Juli 1945 wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP seines Dienstes enthoben wurde. Nach Abschluß des Entnazifizierungsverfahrens wurde er mit Urkunde des Direktors der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes vom 5. Oktober 1947 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Postamtman ernannt und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt. Er begehrt Zahlung eines nach § 6 des Besoldungsänderungsgesetzes vom 6. Dezember 1951 (BGBl I, 939) erhöhten Ruhegehaltes für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1952 im Gesamtbetrag von 525 DM.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine Dienstenthebung sei keine Entlassung, sondern nur eine Suspendierung gewesen. Er sei ununterbrochen Beamter auf Lebenszeit gewesen und den Beamten gleichzustellen, die durch eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 1951 erfolgte entsprechende Wiederverwendung aus dem unter Art 131 GrundG fallenden Personenkreis ausgeschieden seien.

Die Beklagte erwidert, der Kläger gehöre zu dem Personenkreis des Art 131 GrundG, da er nicht wiederverwendet worden sei. Seine Versorgung beruhe nicht auf einem Bundesbeamtenverhältnis, auch seien seine Versorgungsbezüge nicht durch das zweite Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden. Infolgedessen nehme er an einer Erhöhung seiner Bezüge gemäß § 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1951 nicht teil.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht die Beklagte nach dem Klagantrag verurteilt. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die Wiederherstellung des klagabweisenden Urteils des Landgerichts erstrebt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

In seinem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 25. Oktober 1954 - III ZR 381/52 - hat der Senat einen gleichartigen Fall entschieden. Auf dieses Urteil wird Bezug genommen. Bei Anwendung der dort entwickelten Rechtssätze auf die vorliegende Klage ergibt sich Folgendes:

Der Klaganspruch ist nach § 6 des Besoldungsänderungsgesetzes vom 6. Dezember 1951 begründet, wenn die Versorgung des Klägers auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht oder für sie die Versorgungsausgaben durch das zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl I, 774) vom Reich übernommen worden sind.

Bundesbeamter war der Kläger nicht, denn er ist vor dem Erlass des Grundgesetzes in den Ruhestand versetzt worden. Die Versorgungsausgaben der Post als einer Einrichtung, die in die Verwaltung des Bundes übergeführt worden ist (VO vom 31. März 1950 BGBl S 94) sind nach Art II § 3 des zweiten Überleitungsgesetzes auf den Bund übergegangen. Ausgenommen vom Übergang sind nach Art III § 9 dieses Gesetzes die Versorgungsbezüge des Personenkreises, der durch Kapitel I des Gesetzes zu Art 131 GrundG erfaßt wird. Dazu gehörte der Kläger keinesfalls. Er gehörte vielmehr

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zum Personenkreis des Kapitel II dieses Gesetzes.

Die Revision meint, daß auch die unter Kapitel II des Gesetzes zu Art 131 GrundG fallenden Personen nicht zu denjenigen Versorgungsempfängern gehören, deren Ruhegehaltsbezüge durch das Gesetz vom 6. Dezember 1951 erhöht worden sind.

Ob dieser Ansicht zuzustimmen ist, kann dahingestellt bleiben. Der Kläger fällt zwar hinsichtlich etwaiger Ansprüche aus der Zeit vor seiner Entfernung aus dem Amt und bis zu seiner Zurruesetzung unter des Gesetz zu Art 131 GrundG. Für die Folge ist er aber mit der Zurruesetzung aus dem Personenkreis dieses Gesetzes ausgeschieden. Denn für diese Zeit ist sein Beamtenverhältnis durch die Zurruesetzung geregelt, er hat von da ab die vollen Versorgungsbezüge empfangen. Art 131 GrundG und das Gesetz zu Art 131 GrundG wollen aber nur Tatbestände regeln, die der Regelung noch bedürfen.

War der Kläger mit seiner Zurruesetzung aus dem Personenkreis des Art 131 GrundG und des Gesetzes zu Art 131 GrundG ausgeschieden, so gehört er zu den Ruhestandsbeamten, deren Versorgungsbezüge nach dem zweiten Überleitungsgesetz vom Bund (Bundespost) zu tragen sind, selbst dann, wenn man mit der Revision annimmt, daß § 3 des zweiten Überleitungsgesetzes auch auf den Personenkreis des Kap II des Gesetzes zu Art 131 GrundG nicht anzuwenden ist. Demnach nimmt der Kläger an der Erhöhung der Ruhegehaltsbezüge durch das Gesetz vom 6. Dezember 1951 teil.